

GEMEINDE ESTERWEGEN

Landkreis Emsland

Der Gemeindedirektor



Rathaus, Poststraße 13
Fachbereich: 60 –Bauverwaltung-
Auskunft erteilt: Herr Chr.Hüntelmann
Herr Lindemann

☎ Zentrale: 05955 /200-0
Durchwahl: 200-29 oder
200-32
Fax: 200-20

Bekanntmachung

Sprechzeiten:

Montag-Dienstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 08.30-12.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Esterwegen, den ²¹ .09.2018

Bebauungsplan Nr. 6 „Schul- und Sportzentrum“, 6. Änderung - im beschleunigten Verfahren gemäß 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 6 „Schul- und Sportzentrum“, 6. Änderung nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland am 28.09.2018 wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Schul- und Sportzentrum“, 6. Änderung nebst Begründung rechtskräftig.

Die Flächen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 6 sind Teil des Sportplatzgeländes am Schulzentrum Esterwegen und größtenteils als öffentliche Grünfläche „Sportanlagen“ festgesetzt. Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Schul- und Sportzentrum“ verfolgt die Gemeinde das Ziel, eine zentrale Aufstellung einer Kioskanlage für die Versorgung von Sportlern und Zuschauern bei Veranstaltungen auf dem Gelände zu ermöglichen und die bereits bestehenden zweckgebundenen Gebäuden und baulichen Anlagen (Zuschauertribüne) planungsrechtlich abzusichern.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 liegt im nordwestlichen Bereich der Ortslage von Esterwegen. Die Änderung umfasst einen Teil des Sportplatzgeländes im westlichen Bereich des Ursprungsplanes. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5.150 m². Die Gebietsabgrenzung ist im nachstehenden Übersichtsplan markiert.


Der Bebauungsplan Nr. 6 „Schul- und Sportzentrum“, 6. Änderung einschließlich der Begründung und zusammenfassender Erklärung kann gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus - Bauverwaltung-, Poststraße 13, Zimmer 109 in Esterwegen, von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft erhalten.

Weiterhin kann der wirksame Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs.2 auch auf der Homepage der Gemeinde Esterwegen unter www.esterwegen.de der Rubrik Wirtschaft/Bauen Bauleitpläne eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie § 214 Abs. 2a BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Gemeindedirektor
I.V.



(C. Hüntelmann)

Übersichtsplan - (unmaßstäblich)

